

# Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **2 (1799-1800)**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Neues Helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Rätthe.

Band II. Nro. CXXIII.

Bern, den 31. Christm. 1799. (10. Nivose VIII.)

## Gesetzgebung.

Senat, 8. November.

(Fortsetzung.)

(Beschluss von Hochs Meinung.)

Diese Bemerkung, die mir die minder kostspieligste, und der Souveränitätswürde am zweckmäßigsten scheint, wünschte ich von der Revisionscommission geprüft zu sehen, der ich diese Sache zurückweise.

Zaslin will einige Gründe gegen einen allzu zahlreichen Vollziehungsrath widerlegen: die Geschichte der italienischen Republiken beweist, daß eine sehr zahlreiche Regierung den Umsturz eines Staates keineswegs zu verhüten im Stand ist. Man verliert 2 Hauptgrundsätze aus den Augen, indem man eine so große Zahl Direktoren verlangt; einerseits daß eine besondere Gesetzgebung, die zugleich Wächter für die Vollziehung der Gesetze, vorhanden ist; andererseits die Grundlage unserer Verfassung, die ohne Hinsicht auf Geburt oder Vorrechte irgend einer Art, jeden Tüchtigen in den Vollz. Rath wählbar macht. Dekonomische Einwürfe kommen jetzt zu früh, darüber wird erst in der Folge das Zweckmäßigste verfügt werden. Suppleanten aus der Gesetzgebung zu nehmen, würde die Trennung der Gewalten nicht erlauben.

Fuchs stimmt für 18 Glieder; nach Grundsätzen der demokratisch-repräsentativen Verfassung müssen alle 4 verschiedene Gewalten auf gleiche Weise vom Volk ausgehen und ihm auf gleiche Art genähert werden; der Kantonsgeist glänzt unter 5 Gliedern so gut er es unter mehreren thun kann — man sehe nur auf die vom Direktorium bis dahin vorgenommenen Wahlen. Das Volk hat auch gewiß bey seinen Repräsentantenwahlen gute Wahlen getroffen und gesorgt, daß nicht lauter Gelehrte in die Rätthe

kommen, indem sonst die Gesetze noch gelehrter und noch unverständlicher geworden wären.

Lüthard findet, daß die Attributionen, die das Vollz. Direktorium haben soll, nicht genau angegeben sind; dadurch wird es ihm unmöglich sich über die Zahl zu entscheiden; er wünscht also, die Commission möchte vor Bestimmung der Zahl der Direktoren, ihre Berrichtungen und Attribute genau angeben; dazu will er der Commission das Ganze zurückweisen.

Dieser Antrag wird angenommen.

Diethelm möchte der Commission über den Namen, den dieser Rath haben soll, speciellen Auftrag geben (man lacht); das Volk wird viel Gewicht darauf legen; es ist dieses gar nicht lächerlich. Ich mache einen großen Unterschied zwischen einem Direktorium und einem Vollziehungsrath.

Lüthi v. S. Man beschließe ganz einfach, es soll künftig ein Vollz. Rath seyn.

Cart widersezt sich solchen einzelnen Beschlüssen; ehe die Attribute festgesetzt sind, kann auch der Name es nicht werden.

Lüthi v. S. findet diese Schwierigkeit nicht.

Usteri. Die Sache ist längst stillschweigend entschieden; in unsern vom gr. Rathe schon angenommenen Abänderungsbeschlüssen haben wir uns immer des Wortes Vollz. Rath bedient.

Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern.

Ein und vierzigste Sitzung, den 28. Nov.

Präsident: Mohr.

„Wie kann dem Betteln in unserm Canton abgeholfen werden?“ Die Vorlesung, welche Bürger Eschermann über diese Frage gehalten, folgt hier im Auszuge.

Diese Frage zu beantworten, theile ich die Bettler in drei Klassen ab: Erstens die Hausarmen; zweitens, die sich nicht selbst ernähren können; drittens, die es könnten, aber nicht wollen.

Erste Klasse. Die Hausarmen; diese müssen heut zu Tage Betteln gehen, weil die Quellen, aus denen sie ihren Unterhalt schöpften, verstopft sind, und wegen der großen Theuerung der Lebensmittel. Der ihnen unbeliebigen Nothwendigkeit zu Betteln, vorzubeugen, möchten folgende Mittel nicht undienlich seyn. Erstens, Erleichterung ihres Unterhaltes auf eine andere Art. Zweitens, mögliche Erleichterung ihres Erwerbes. Drittens, freiwillige Geldvorschüsse.

Itens, Erleichterung ihres Unterhaltes auf eine andere Art. Sie kann erzielt werden, A) durch Sammlung des Almofens zu ihrem Vortheile; B) wohlfeilere Reihung der Lebensmittel auf Kosten der Gemeinde.

a) Durch Sammlung des Almofens zu ihrem Vortheile.

Es würde geschehen 1. Wenn man in der Kirche und an dem Hauptorte der Munizipalität eine Armenbüchse aufsetzte. 2. Die Beiträge an Speisen und Kleidungsstücken durch rechtschaffene Leute aufnahm. 3. Die Gelder, die dem Waisenvogte in jeder Gemeinde anvertraut, und eben zu ihrem Unterhalte bestimmt sind, auf sie anwendete.

b) Durch wohlfeilere Reihung der Lebensmittel auf Kosten der Gemeinde.

Die Gemeinde könnte ihnen die nothwendigsten Bedürfnisse des Lebens anschaffen, und sie ihnen wohlfeiler zukommen lassen.

zweitens, Mögliche Erleichterung ihres Erwerbes; weil sie sich mit ihrer gewöhnlichen Arbeit nicht durchzuschlagen wissen, muß man ihnen Mittel an die Hand geben, sich auf eine andere Art möglichst mit Nutzen zu beschäftigen.

zweitens, Freiwillige Geldvorschüsse. Zu diesem verpflichtete ich vorzüglich, A) die Lehnverpächter, oder sogenannten Lehnherren; B) die Gemeinde.

a) Die Lehnherren; sie erreichen die Absicht, wenn sie auf die vollständige Bezahlung des verfloffenen Hauszinses nicht mit so viel Härte dringen, und sie bis zu einer vortheilhaften Zeit verschieben würden.

b) Die Gemeinde; diese könnte solche Leute mit Geldern aus ihrem Sackel unterstützen,

und sie, weil das Uebel nur vorbeigehend ist, in bessern Zeiten, ohne Zinsen zurückzufordern.

Zweite Klasse. Die Unglücklichen dieser Klasse dem Betteln zu entreißen, weiß ich keine anderen Mittel, als: Erstens, Einrichtung von Armenhäusern; diese könnten zu Stande gebracht werden; A) durch fromme Stiftungen; B) freiwillige Beisteuern.

a) Durch fromme Stiftungen; sie könnten bestehen:

1. Aus neu zu errichtenden, 2. aus zu andern Absichten bestimmten Stiftungen; 3. aus den Almofengeldern, die jährlich in jeder Pfarre von dem Vorgesetzten des Orts den Armen ausgetheilt werden.

b) Durch freiwillige Beisteuern.

Sollte noch etwas überdies abzutragen seyn, müßten die Bürger des Bezirkes (denn eines in einem ganzen Bezirke würde wahrscheinlich erblecken) es noch verhältnißmäßig darzulegen.

zweitens, Aufnahme in andere Häuser. Sie möchte A) theils unentgeltlich seyn; B) durch die Bürger des Bezirkes bestritten werden.

a) Sie möchte theils unentgeltlich seyn.

Es giebt in jeder Gemeinde mitleidige Seelen; die Bürger des Kantons haben sehr viele Kinder aus dem unglücklichen Kantone Waldstätten unentgeltlich aufgenommen: sie würden also auch ihren, sie noch näher angehenden hilflosen Mitbürgern ihre Thüre nicht verschließen.

b) Sie möchte theils durch die Bürger des Bezirkes bestritten werden.

Wenn auch nicht alle auf vorgemeldete Art besorget würden, würde es ihnen leicht seyn, die wenigen Uebrigen aufzunehmen, und sie verpflegen zu lassen.

Dritte Klasse. Diese hat ihre Lebensart zuzuschreiben theils der geerbten Gewohnheit, theils dem Hange zum Müßiggange, theils dem erloschenen Ehrgefühl. Um sie von dem Betteln abzuhalten, wirkten, meines Erachtens, erstens, Belehrungen; zweitens, gewisse Belohnungen, und drittens, Strafen, wo nicht alles, doch sehr viel.

Itens, Belehrungen; diese müßten ihnen also A) die Bösheit ihrer Gewohnheit aufdecken; B) ihre Trägheit rügen; C) ihr Ehrgefühl wecken.

zuzens, Belohnungen; sie dürften bestehen; A) in öffentlichen Beifallbezeugungen; B) Bekannntmachungen; C) Geschenken, wenn eine Person dieser Art sich freiwillig dem Bettel entzöge.

zuzens, Strafen; A) Schmäherung des Almosens; B) öffentliche Beschämung; C) Zwang zur Arbeit möchte etwan zweckmäßig seyn.

a) Schmäherung des Almosens; diese fände Statt:

1. Verminderung, 2. Versagung desselben ausser dem Mittag; und Nachessen.

b) Öffentliche Beschämung; dazu könnte dienen:

1. Bessere Pflege der wahrhaft Armen; 2. öffentliche Abwürdigungen.

c) Zwang zur Arbeit.

Man müßte sie endlich zwingen, wenn alles fruchtlos wäre, ihr Essen durch Arbeiten zu verdienen, so könnten sie vielleicht zum Entschlusse, für sich zu arbeiten, bewogen werden.

Nach dieser Vorlesung, die mit vielem Beifall aufgenommen worden, liest B. Unterstathalter Keller einen Aufsatz über den nämlichen Gegenstand. Er macht aufmerksam auf das täglich zunehmende gefährliche Bettelwesen, und auf das wirklich schon eingetretene Elend der Armen im gegenwärtigen Winter, und stellt die Dringlichkeit vor, (da jetzt ein zweckmäßiger, vollständiger Plan nicht könne ausgeführt werden,) das vorhandene und noch zu befürchtende Elend schon für diesen Winter zum Theil zu heben und zu lindern. — Seine Hauptvorschläge, die er mit einer interessanten Darstellung vorträgt, reduzieren sich auf folgendes:

1: Es sollen keine herumziehende Bettler geduldet werden,

2. Die Armen sollen nicht fern in den Scheunen und Ställen übernachten, sondern die reichern Bürger sollen aufgefordert werden, ihnen in den Wohnungen Obdach zu geben.

3. Die Gemeinden schaffen die rohen Materialien zur Bekleidung ihrer Armen an, lassen aber letztere selbe eigenhändig verarbeiten.

4. Die Gemeinden werden aufgemuntert und unterrichtet, ihre Armen mit Rumfords wohlfeiler und nahrhafter Suppe zu ernähren.

5. Das Strassenbetteln ist auf das strengste verboten. Ein rechtschaffener durch seine Redlichkeit bekannter Bürger sammelt zu gewissen Zeiten die Armenbeiträge ein.

6. Ein Theil des Gemeindelandes wird den Armen gewidmet, von ihnen bearbeitet, und zu ihrem Unterhalt verwendet.

Am Schlusse sagt B. Keller: „Ich weiß gar wohl, daß diese Verfügungen für die Armen unsers Kantons nicht den Namen der Armenanstalten verdienen, daß dadurch der Bettel nicht gänzlich gehoben, ja zum Theil noch auf einige Zeit befördert oder unterhalten werde. Allein selbe müssen bloß als provisorisch angesehen werden. Das Armenwesen ist bey uns des gänzlichen desorganist. Die Armenfonds sind zum Theil verloren, zum Theil beträchtlich herabgeschmolzen. Zweckmäßige Anstalten erfordern Zeit, und ihre Ausführung kann noch Jahre lang anstehen. Der Winter ist vor der Thür. Viele hundert nothleidende Familien strecken ihre Hände um Rettung aus, und mit bloßen Projekten, seyen sie auch noch so schön, ist jenen nicht geholfen. Sie brauchen schleunigen Beistand. Unterstütze man einstweilen das baufällige Haus, damit der Besitzer beim Sturm und Ungewitter ein Obdach habe, und dann erst lege man den Grund zum neuen, damit man es mit Muth und Fleiß erbauen könne.“

Koch nimmt das Wort, und sagt nebst vielem andern Vortrefflichen: „Es ist auffallend, daß die Regierung für die Armenunterstützung im Allgemeinen in Helvetien noch nichts gethan. Die milothätigen Stiftungen giengen verlohren durch Aufhebung der Zehnten und Grundzins, und womit wurden sie seither ersetzt? Man hat einigen Loskauf beschlossen; unterdessen, bis daraus einiger Ersatz abgereicht wird, können die Armen vor Hunger sterben. Ist das ein Zug einer gerechten und väterlichen Regierung? — Schon sehen wirs überall, und erfahrens alltäglich, daß die Armen, — um sich vor dem Hungertod zu bewahren, — genöthigt werden, zu stehlen; und diese Diebstahle werden immer mehr überhand nehmen, so lange den Armen nicht ihr Brod zurückgegeben wird. Laßt uns doch im Namen der Armen eine dringende Vorstellung an die gesetzgebenden Räthe wagen! Laßt uns die Stellvertreter der Armen seyn, wenn niemand anders die Sorge für sie übernimmt! — Ein freier Mann soll sich nicht scheuen, die am Tag liegende Wahrheit zu sagen, und mit der Regierung frei zu sprechen. Wenn wir mit der Regierung nicht

frei sprechen dürfen, so sind wir Sklaven. Gegen den Bettel selbst macht B. Koch folgende Vorschläge:

1. Da übel angewendete Mildthätigkeit schadet, so theile man mit Wahl und Ueberlegung aus.

2. Man richte demnach die Verwaltung der Almosenquellen zweckmäßiger ein. Es werden z. B. in den Gemeinden Almosenpfleger ernannt, die unter den Municipalitäten stehen, Bürgschaften stellen und Rechnung ablegen müssen. Sie sollen ein detaillirtes Register über die Armen, über die Zuflüsse, über die Vertheilung u. s. w. führen.

3. Die fremden Armen sollen in einem bestimmten Haus beherbergt werden.

4. Die pensionirten Armen sollen ein bestimmtes Zeichen nach Distrikt und Gemeinde tragen und eine Schrift mit sich führen müssen, in welcher ihre Familien, ihr Vermögen zu verdienen oder nicht zu verdienen, ihre moralischen Eigenschaften und Gebrechen u. s. w. verzeichnet seyn sollen.

5. Die den Bettel und die Unmoralität der Bettler befördernde Bettelböge werden abgeschafft. —

Auf Müllers Vorschlag, der Koch gänzlich unterstützt, werden drei Commissionen ernannt, die bald rapportiren sollen. Die erste behandelt die Armenpflege des Kantons für diesen Winter nach B. Kellers Vorschlägen. Die zweite das Armenwesen des Kantons überhaupt nach B. Estermanns und Kochs Diskursen. Die dritte giebt ein Gutachten über Kochs Vorschlag, zu Gunsten der Armen eine Adresse an das gesetzgebende Korps einzugeben.

Ein verbindliches Schreiben des B. Kriegsministers wird vorgelesen, worin derselbe der Gesellschaft meldet, daß er die Chefs der 6 Halbbrigaden der 18000 Mann helv. Hülfstruppen aufgefordert habe, die Verzeichnisse verdienstlicher und verwundeter Soldaten, oder bedrängter Familien der fürs Vaterland Gefallenen einzusenden. — Ferner in Folge dessen ein Brief von dem Chef der ersten Halbbrigade, welcher meldet, daß seine Truppen, da sie noch nie das Glück hatten, sich mit dem Feinde zu schlagen, keinen Anspruch auf die für die 18000 geflohenen Gaben dormalen noch machen dürfen.

B. Professor Fuglisthaler giebt auf die

nächste Sitzung die Frage: Was hat die Nachahmungssucht für nachtheilige Folgen auf einen Staat?

Durch Stimmenmehrheit wird zum Präsidenten der Gesellschaft ernannt B. Kantonsrichter Suggenbühler.

### Anzeigen.

Da die beiden Stellen eines Ober- und Unterschreibers in dem Bureau des helvetischen Senats durch Resignation erledigt sind, so werden alle diejenigen Bürger Helvetiens, die zu diesen Stellen Lust haben, eingeladen, nachdem sie Tags vorher bey dem Bürger Lütthard, Mitglied des Senats, und dormaligen Präsident der Saalinspektoren (gelbes Quartier No. 10.) sich werden gemeldet haben, auf Montag den 30sten Christmonat, Nachmittag um halb 3 Uhr in dem Versammlungssaal des helvetischen Senats in der Gemeinde Bern sich einzufinden, um daselbst die erforderlichen Proben ihrer Fähigkeit zu diesen Stellen abzulegen, wo alsdenn den Aspiranten die Beschäftigungen derselben werden bekannt gemacht werden.

Die Fähigkeiten die gefordert werden, sind: neben angestremgtem Fleiß und untadelhaften Leumden, welche letztere durch ein Attestat der Municipalität des Wohnorts des Candidaten bescheinigt werden müssen; Kenntniß der deutschen und französischen Sprache und ihrer Rechtschreibung, so wie auch eine saubere Handschrift in beiden. Die Besoldung beider Stellen ist durch ein Gesetz auf L. 1360 bestimmt worden, wobei zu bemerken, daß der Oberschreiber über diese Summe aus annoch freye Wohnung genießt.

Im Namen der Saalinspektoren des Senats,  
P f n f f e r.

Es ist in dem Bureau des Regierungsstatthalters eine Sekretärstelle vacant, zu deren Wiederbesetzung ein Subject erfordert wird, welches sowohl der deutschen und französischen Sprache mächtig, als auch im Concipieren und dem Rechnungsfache bewandert ist.

Diejenigen, welche diese verlangten Erfordernisse zu besitzen glauben, können sich von dato an binnen den nächsten 4 Wochen bei gedachtem Bureau einschreiben lassen, wo auch die nähern Bedingungen zu erfahren sind, unter denen die Annahme statt finden wird.

Bureau des Reg. Statth. des Kant. Basel.